

Handwerkskammerbeitrag 2026
vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10.02.2026, Aktenzeichen WM42-42-321/171 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 02.12.2025 die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO für das Jahr 2026 wie folgt:

Beschlussfassung Kammerbeitrag 2026

1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2026

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2023. Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes, wenn für das Jahr 2023 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.

Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe € 190,-.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag:

Für juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt **0,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Der Zuschlag beträgt mindestens **€ 300,-** und höchstens **€ 570,-**.

4. Zusatzbeitrag:

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt **1,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG) erhalten auf den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2023 einen **Freibetrag in Höhe € 18.400,-**.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nihthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2023 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage in Höhe von € 130.450,-.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 10.02.2026, Aktenzeichen WM42-42-321/171 genehmigt, am 18.02.2026 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 18.02.2026

Präsident
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Der Handwerkskammerbeitrag wurde am 06.03.2026 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-konstanz.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 06.03.2026 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.